

Unser Zeichen III.2.IFG.1-2025
Datum 24.11.2025
Bearbeitet von BK/LH
Büro Rathausplatz 1, 2. Stk.
Telefon +43 2742 333 - 2210
E-Mail stadtprokuratur@st-poelten.gv.at

Bescheid

Mit Anfrage an den Magistrat der Stadt St. Pölten vom 3.11.2025 haben Frau Elisabeth Prochaska und Herr DI Dr. Dieter Schmidradler unter anderem die Herausgabe der Studie „Biotopmonitoring & Biotopkartierung St. Pölten 2022“ nach dem Informationsfreiheitsgesetz bzw. dem Umweltinformationsgesetz und für den Fall der Nichtgewährung der Information, die Ausfertigung eines entsprechenden Bescheides begeht.

Über die Anfrage betreffend die Herausgabe der Studie „Biotopmonitoring & Biotopkartierung St. Pölten 2022“ hat der Stadt senat der Stadt St. Pölten in seiner Sitzung vom 24.11.2025 beraten und ergeht aufgrund dieser Beratungen folgender

Spruch

Es wird festgestellt, dass die begehrten Informationen dem Anspruch auf Informationseerteilung nicht unterliegen und daher die begehrte Information nicht erteilt wird.

Rechtsgrundlagen: Art. 22a Abs. 1 und 2 Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBI. Nr. 1/1930 idgF; §§ 1 Abs. 1 Z 1, 2 Abs. 1, 3 Abs. 2, 6, 7 sowie 11 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG), BGBI. I Nr. 5/2024 idgF.

Begründung

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 3.11.2025 stellten Frau Elisabeth Prochaska und Herr DI Dr. Dieter Schmidradler folgende Anfrage:

An den Magistrat St. Pölten
Rathausplatz 13100 St. Pölten
per E-Mail an: matthias.stadler@st-poelten.gv.at, rathaus@st-poelten.gv.at

St. Pölten, 3. November 2025

Anfrage Biotopkartierung nach Informationsfreiheitsgesetz bzw. Umweltinformationsgesetz

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Mag. Matthias Stadler, sehr geehrte Damen und Herren,

laut Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG) sind Sie verpflichtet, Informationen von allgemeinem Interesse ehestmöglich in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise im Internet zu veröffentlichen und bereit zu halten, soweit und solange sie nicht der Geheimhaltung unterliegen und solange ein allgemeines Interesse daran angenommen werden kann.

Es besteht kein Zweifel daran, dass an einer Biotopkartierung ein entsprechendes allgemeines Interesse an einer öffentlichen Zugänglichkeit besteht und dass keine legitimen Gründe für die Geheimhaltung einer Biotopkartierung bestehen können.

Nach einer langwierigen rechtlichen Auseinandersetzung gemäß der im Anhang aufgelisteten Chronologie hat der Verwaltungsgerichtshof rechtskräftig bestätigt, dass Ihre seit 28. März 2024 andauernde Verweigerung der Herausgabe der angefragten Umweltinformation rechtswidrig erfolgte.

Unter anderem wurde im Instanzenzug auch klargestellt, dass es sich bei der angefragten Biotopkartierung zweifelsfrei um eine Umweltinformation handelt, die der Stadt St. Pölten auch tatsächlich vorliegt.

Nachdem parallel zu Ihrer rechtlichen Auseinandersetzung mit mehreren Parteien inzwischen auch das Informationsfreiheitsgesetz in Kraft getreten ist, fordern wir Sie auf, die angefragte Studie

„Biotopmonitoring & Biotopkartierung St. Pölten 2022“

Langtitel: „management.rahmen.plan grüne.adern st.pölten - biotop.monitoring & ergänzende biotop.kartierung

nun ohne weiteren Aufschub herauszugeben.

Des Weiteren besteht ein öffentliches Interesse in Ihrem sparsamen Umgang mit Steuergeld, nicht zuletzt aufgrund der auch in St. Pölten sehr angespannten Budgetlage.

Aus dem im Anhang dargelegten Verfahrensgang in Ihrer Auseinandersetzung mit dem Verein Verkehrswende.at geht klar hervor, dass Ihrerseits ein enormer Aufwand in die Verweigerung der Herausgabe der angefragten Umweltinformation gesteckt worden sein muss und weiterhin gesteckt wird. Unter anderem haben Sie eine externe Rechtsanwaltskanzlei mit dem gescheiterten Versuch beauftragt, die Herausgabe der angefragten Umweltinformation mittels außerordentlicher Revision zu vereiteln.

Wir fordern Sie daher im Sinne Ihrer Auskunftspflichten weiters dazu auf, die zeitlichen und wirtschaftlichen Aufwendungen transparent zu machen, die seit 28.03.2024 Ihrerseits in die Verweigerung der Auskunftserteilung gesteckt wurden.

Sollten Sie die angefragten Auskünfte nicht erteilen, so verlangen wir dass die Auskünfte mittels Bescheid verweigert werden.

St. Pölten, am 3. November 2025

Elisabeth Prochaska Dr. Dieter Schmidradler

Kontaktdaten:

DI Dr. Dieter Schmidradler .. +43 664 855 92 81 .. Saarstraße 1 .. 3100 St. Pölten
Pöltlinfo@klimahauptstadt2024.at .. www.klimahauptstadt2024.at

ANHANG

Chronologie zur Anfrage Biotopkartierung seitens Verkehrswende.at

Verkehrswende.at hat am 28.03.2024 nach UIG/NÖ Auskunftsgesetz die Herausgabe der Biotopkartierung gefordert, nachdem uns vom Urheber der angefragten Umweltinformation die Haltlosigkeit vorheriger Behauptungen in dem an den Verein Zukunft Umwelt Traisental gerichteten abschlägigen Bescheid vom 11.03.2024 versichert wurde.

In einer Antwort vom 28.03.2024 behauptete Vizebürgermeister Ludwig, sich an rechtliche Vorgaben des Magistrates zu halten.

In einer weiteren Beantwortung einer Rückfrage dazu versicherte Vizebürgermeister Ludwig am 1.04.2024, die Anfrage von Verkehrswende.at zu beantworten.

Nachdem sich dies nicht bewahrheitete, brachte Verkehrswende.at am 21.05.2024 Säumnisbeschwerde gegen die Stadt St. Pölten (in weiterer Folge: belangte Behörde) ein.

Am 02.07.2024 erhielt Verkehrswende einen mit 24.06.2024 datierten, abermals abschlägigen Bescheid, weiterhin mit der sinngemäßen, offenbar fadenscheinigen Begründung.

Am 15.07.2024 brachte Verkehrswende.at Beschwerde gegen den Bescheid ein.

Mit Schreiben vom 04.09.2024 wurde Verkehrswende.at über die Weitergabe der Akten an das LVwG informiert.

Rückfragen beim Gericht förderten zutage, dass diese Akten niemals beim LVwG angekommen sind.

Nach entsprechender Rücksprache mit der Stadtprokuratur wurde Verkehrswende.at in Kenntnis darüber gesetzt, dass die Akten auf dem Postwege verloren gegangen seien und nun Aktenkopien an das LVwG ergangen seien.

Im Rahmen der Einsichtnahme bei der Stadtprokuratur stellte die Verkehrswende.at fest, dass entscheidende Unterlagen seitens der Stadt gar nicht in den Akt aufgenommen wurden.

Die belangte Behörde vervollständigte die Akten und informierte Verkehrswende.at über die nachträgliche Aktenergänzung in einem Schreiben vom 05.11.2024.

Am 05.11.2024 wurde die belangte Behörde im Rahmen einer mündlichen Verhandlung im Beschwerdefall LVwG-AV-1283/001-2024 vom LVwG aufgefordert, über den Antrag der auf Herausgabe der Umweltinformation erneut zu entscheiden.

Die belangte Behörde kam selbst der Aufforderung seitens des LVwG nicht fristgerecht nach.

Am 10.01.2025 fand eine mündliche Verhandlung vor dem LVwG statt.

Am 06.03.2025 folgte das LVwG der Beschwerde von Verkehrswende.at und forderte die belangte Behörde auf, auf Basis der festgestellten Rechtslage eine neuerliche Entscheidung zu treffen

Per Bescheid vom 31.03.2025 hat die belangte Behörde die Herausgabe der erneut verweigert.

Dagegen brachte Verkehrswende.at am 30.04.2025 erneut Beschwerde ein.

Am 10.06.2025 leitete die belangte Behörde die den Akt zuständigkeitsshalber an das LVwG NÖ weiter.

Am 25.06.2025 folgte das LVwG NÖ der Beschwerde von Verkehrswende.at und hob den Bescheid der belangten Behörde auf.

Am 25.07.2025 erhob die belangte Behörde außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof.

Am 21.08.2025 hat der Verwaltungsgerichtshof die Beschwerde der belangten Behörde zurückgewiesen.

Am 10.09.2025 urgierte Verkehrswende.at aufgrund der letztinstanzlichen Entscheidung zugunsten Verkehrswende.at bei der belangten Behörde die Herausgabe der Umweltinformation.

Per Bescheid vom 20.10.2025 verweigerte die belangte Behörde die Herausgabe der Umweltinformation erneut.

Die Erstellung der Studie wurde im Jahr 2021, aufgrund eines Beschlusses des Stadtsenates im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung, beauftragt. Gegenstand dieser Studie ist insbesondere ein Biotopmonitoring und eine Biotopkartierung in der Stadt St. Pölten. In dem zugrunde liegenden Vertrag zwischen der Stadt St. Pölten und den Auftragnehmern, wurde neben ihrer Erstellung auch die weitere Verwendung der Studie näher geregelt und dabei insbesondere vereinbart, dass die Stadt St. Pölten berechtigt ist, die Studie zu veröffentlichen und ihre Ergebnisse der Bevölkerung bekanntzugeben. Die Auftragnehmer übergaben Ende 2022 die Studie.

Aufgrund mehrerer Beschwerden privater Grundeigentümer, erfolgte eine eingehende Prüfung der Sach- und Rechtslage und musste die Stadt St. Pölten im Ergebnis feststellen, dass die Auftragnehmer sämtliche private Grundeigentümer vor Betreten ihrer Grundstücke zum Zwecke der Bestandsaufnahme für die Kartierung, nicht um ihre Zustimmung ersucht haben.

Die Auftragnehmer wurden mit diesem Vorwurf konfrontiert und um entsprechende Stellungnahme ersucht. Die Auftragnehmer gaben bekannt, dass sie der Meinung wären, dass die Erstellung der Studie von § 26 NÖ Naturschutzgesetz und § 52 NÖ ROG (Zutritt von mit behördlichen Aufgaben

betrauten Organen) gedeckt sei und sie daher keine Zustimmung privater Grundeigentümer zum Betreten ihrer Grundstücke bräuchten.

Wie auch seitens des Landesverwaltungsgerichtes bereits, in den von den Anfragestellern ins Treffen geführten Parallelverfahren, bestätigt wurde, handelt es sich bei der Erstellung der Studie jedoch nicht um einen behördlichen Auftrag, sondern ist die Beauftragung im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung erfolgt.

Vor dem Hintergrund der Bedenken betreffend die fehlende Einholung der Zustimmung privater Grundeigentümer zum Betreten ihrer Grundstücke und der somit, nach Ansicht der Stadt St. Pölten, nicht rechtmäßig erstellten Studie, erhob die Stadt St. Pölten mit Eingabe vom 21.8.2024, aufgrund eines vorangehenden Beschlusses des Stadt senates der Stadt St. Pölten vom 24.6.2024, Mahnklage beim Landesgericht St. Pölten mit dem Begehrten auf Aufhebung und Rückabwicklung des dem Auftragsverhältnis zugrunde liegenden Vertrages. Der daraufhin erlassene Zahlungsbefehl wurde von den beklagten Auftragnehmern beeinsprucht. Das nunmehr streitige Verfahren ist zur Geschäftszahl 24 Gc 106/24 x bis zum Zeitpunkt der Erlassung des gegenständlichen Bescheides anhängig.

Rechtliche Begründung:

Nach Art. 22a Abs. 2 B-VG hat jedermann gegenüber den mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betrauten Organen das Recht auf Zugang zu Informationen, soweit deren Geheimhaltung nicht zum Schutz bestimmter Interessen erforderlich ist.

Gemäß § 1 Z 1 IfG regelt dieses Bundesgesetz die Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse und den Zugang zu Informationen im Wirkungs- und Geschäftsbereich der Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände.

Gemäß § 2 Abs. 1 IfG ist eine Information jede amtliche oder unternehmerische Aufzeichnung im Wirkungsbereich eines Organs, unabhängig von der Form, in der sie vorhanden oder verfügbar ist.

Zuständig zur Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse ist gemäß § 3 Abs 1 1. Satz IfG jenes Organ, dass die Information erstellt oder in Auftrag gegeben hat.

Die Erstellung der Studie „Biotopmonitoring & Biotopkartierung St. Pölten 2022“ wurde durch den Stadt senat der Stadt St. Pölten in Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung beauftragt. Daher ist in weiterer Folge auch der Stadt senat der Stadt St. Pölten für die Erteilung oder Nichterteilung der gegenständlich begehrten Information berufen. Nicht zuständig aber ist das erkennende Gremium für die angefragte Erteilung von Informationen, betreffend die bisherigen finanziellen und zeitlichen Aufwendungen der Verwaltung im Zuge der Auskunftsbegehren der Vereine „Zukunft Umwelt Traisental“ und „Verkehrswende“ auf Herausgabe der Studie „Biotopmonitoring & Biotopkartierung St. Pölten 2022“. Diese werden gesondert von der zuständigen Stelle beantwortet.

§ 2 Abs 1 IfG definiert den Begriff „Information“ (im Gegensatz zum bisherigen Begriff „Auskunft“) als jede amtliche oder unternehmerische Aufzeichnung im Wirkungsbereich eines Organs, unabhängig von der Form, in der sie vorhanden oder verfügbar ist.

Für die vorliegende Beurteilung, ob gegenständlich begehrte Informationen dem Anspruch auf Informationserteilung unterliegen, kommt es somit darauf an, ob die begehrten Informationen vorhanden und verfügbar sind.

Betreffend die Begriffe „vorhanden“ und „verfügbar“ ist jedoch nach Ansicht der erkennenden Behörde nicht geklärt, ob eine Information auch dann vorhanden und verfügbar ist, wenn eine informationspflichtige Stelle keine rechtliche Verfügungsberechtigung über die Information hat. Diese Fragestellung ist im gegenständlichen Fall deswegen relevant, da es aufgrund des beim Landesgericht St. Pölten anhängigen Zivilverfahrens fraglich ist, ob die Stadt St. Pölten überhaupt über die (vertragliche) Verfügungsberechtigung verfügt. Die begleitenden Materialien zum IFG beinhalten diesbezüglich keine Klarstellung.

Zur Rechtfrage, ob es bei der Beurteilung des „Vorhandenseins“ und der Verfügbarkeit nur auf die tatsächliche Verfügungsberechtigung ankommt oder aber auch auf die rechtliche Verfügungsberechtigung, fehlt auch Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs. Hilfsweise könnte hier auf ähnliche gesetzliche Bestimmungen Bezug genommen werden: Beispielsweise ist in den gesetzlichen Materialien (ErläutRV 641 BlgNr XXII. GP 3) zu § 1 Ziffer 1 UIG festgehalten, dass es „*bei der Beurteilung des Vorhandenseins einer Umweltinformation darauf ankomme, ob sich die Information im Einflussbereich der informationspflichtigen Stelle befindet, wobei dieser Einflussbereich auch rechtliche verstanden werden könne*“.

Bei der Prüfung des Kriteriums des „Vorhandenseins“ und der „Verfügbarkeit“ einer Information kommt es nach Ansicht der erkennenden Behörde nicht nur auf die tatsächliche, sondern auch auf die rechtliche Verfügbarkeit an: Hätte die Stadt St. Pölten die vorliegende Studie selbst erstellt, wäre allein die tatsächliche Verfügbarkeit über die Studie ausschlaggebend. Eine Weitergabe der Information an die Öffentlichkeit wäre möglich, da das weitergeben „können“ ausschließlich von der tatsächlichen Verfügbarkeit abhinge. Dies ist aber gegenständlich insofern nicht der Fall, als ein Dritter die Information bereitstellt. Dieser Bereitstellung bzw. Erstellung der Studie liegt ein Vertrag zugrunde. Die erkennende Behörde kann daher nur über die Studie verfügen, wenn ein aufrechter Vertrag über ihre Verwendung besteht. Fällt der Vertrag aufgrund der beim Zivilgericht begehrten Rückabwicklung weg, kann bzw. darf die Behörde über die Studie rechtlich nicht verfügen. Die Studie und somit die begehrte Information müssten an die Auftragnehmer zurückgegeben werden.

Wie bereits erwähnt, hat sich der Verwaltungsgerichtshof in Österreich noch nicht mit der Frage der Bedeutsamkeit der rechtlichen Verfügbarkeit beschäftigt, sehr wohl aber die deutschen Verwaltungsgerichte (siehe *Umweltbundesamt*, UIG Leitfaden Entscheidungshilfe für BMU-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter bei der Anwendung des Umweltinformationsgesetzes [2020] Anhang 1, 69). Die frühere Rechtsprechung stellte, betreffend das Vorhandensein einer Information, von vornehmerein auch auf die rechtliche Verfügbarkeit ab. Die jüngere Rechtsprechung sah die tatsächliche Verfügbarkeit als ausschlaggebend, führte aber auch gleichzeitig an: „*Die Berechtigung der Behörde zur Verfügung über die Daten fließt aber in die Prüfung eventuell vorliegender Ablehnungsgründe ein.*“

Die erkennende Behörde geht aufgrund der obigen Erwägungen im Ergebnis davon aus, dass es, betreffend die Beurteilung des „Vorhandenseins“ einer Information, neben der tatsächlichen auch auf die rechtliche Verfügbarkeit ankommt. Daher ist der aufrechte Bestand des zugrundeliegenden Vertrages als relevant für die Entscheidung über das Informationsbegehrten anzusehen. Die Behörde

muss zum maßgeblichen Zeitpunkt der gegenständlichen Entscheidung davon ausgehen, dass sie keine rechtliche Verfügbarkeit über die Information bzw. Studie hat und die Information bzw. Studie somit bei der Behörde als informationspflichtige Stelle auch nicht im Sinn des § 2 Abs 1 IfG vorhanden und verfügbar ist. Da die begehrte Information aus den dargestellten Gründen nicht vorhanden und verfügbar ist und somit dem Anspruch auf Informationserteilung nicht unterliegt, war spruchgemäß zu entschieden.

Die Antragsteller führen in der gegenständlichen Anfrage aus, dass der Verwaltungsgerichtshof rechtskräftig bestätigt habe, dass die seit 28.3.2024 andauernde Verweigerung der Herausgabe der angefragten Umweltinformation rechtswidrig erfolgt sei. Dies soll an dieser Stelle ausdrücklich insofern richtiggestellt werden, als der Verwaltungsgerichtshof sich einzig und allein mit der Frage beschäftigt hat, ob die durch den Stadtsenat der Stadt St. Pölten erlassenen Bescheide betreffend die Aussetzung der Verwaltungsverfahren nach dem NÖ Auskunftsgesetz bis zur rechtskräftigen Entscheidung der beim Zivilgericht anhängigen Streitsache, rechtens war. Eine inhaltliche Entscheidung betreffend die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Nichterteilung der Information, hat der Verwaltungsgerichtshof hingegen nicht getroffen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht** zu erheben.

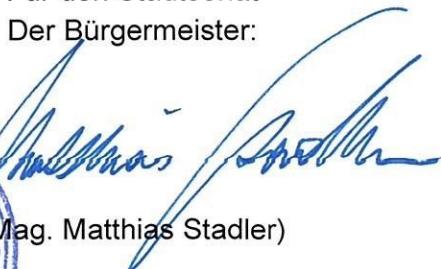
Die Beschwerde ist innerhalb von **einem Monat** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich** in jeder technisch möglichen Weise **beim Magistrat der Stadt St. Pölten** Rathausplatz 1, 3100 ST. Pölten (E-Mail: rathaus@st-poelten.gv.at), einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Es besteht die Möglichkeit in der Beschwerde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu beantragen.

Ergeht an:

1. DI Dr. Dietmar Schmidradler, Saarstraße 1, 3100 St. Pölten, per Rsb✓
2. Elisabeth Prohaska, Saarstraße 1, 3100 St. Pölten, per Rsb

Für den Stadtsenat
Der Bürgermeister:



(Mag. Matthias Stadler)

